



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Ottmar von Holtz, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 04. Juni 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2018**  
HIER **Arbeitsnummer 5/344**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Ottmar von Holtz  
vom 28. Mai 2018  
(Monat Mai 2018, Arbeits-Nr. 5/344)

---

Frage

*Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung das im Februar 2018 in Kraft getretene Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien konkret umgesetzt (bitte aufschlüsseln: Einzelabschiebungen, Kontingente, monatliche Kontingente oder ähnliches sowie ob mit oder ohne Begleitung durch Bundespolizei) und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschlossen, dass die nach dem Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien zwingend vorgesehene Beteiligung des äthiopischen Geheimdienstes NISS (National Intelligence and Security Services) bei der Überprüfung von Personalien ausreisepflichtiger Äthiopier nicht zu Verfolgungshandlungen gegenüber in Äthiopien verbliebener Familienangehöriger führt (sh. Rückübernahmeabkommen Section 3, Ziffer 3, Buchstabe c)?*

Antwort

Bei dem benannten Dokument handelt es sich um die Absprache eines Standardverfahrens zwischen der Bundesrepublik Äthiopien und der Europäischen Union, das die Rückkehr von äthiopischen Staatsangehörigen regelt, die sich ohne Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten. Es handelt sich dabei nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, der verbindliche Rechte und Pflichten im innerstaatlichen und internationalen Recht begründen würde. Die Europäische Union selbst führt keine Rückführungen durch, sondern die EU-Mitgliedstaaten bereiten Rückführungsmaßnahmen jeweils in eigener Zuständigkeit vor und führen diese in eigener Zuständigkeit durch.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Rückführungen bei den Bundesländern. Ein Kontingentverfahren gibt es für Äthiopien derzeit nicht. Über die Notwendigkeit einer polizeilichen Begleitung der Rückführung wird in jedem Einzelfall entschieden. Im Zeitraum von Januar bis April 2018 wurden zwei äthiopische Staatsangehörige in ihr Heimatland abgeschoben. Eine Begleitung durch die Bundespolizei erfolgte nicht.

Die in der Frage angesprochene Übermittlung personenbezogener Daten durch deutsche an äthiopische Behörden erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen des europäischen und nationalen Rechts. Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen nicht eingehalten wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.